

KUNDMACHUNG

Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Völs vom 23.11.2023 über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages

Aufgrund des § 7 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBI. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. Nr. 173/2021, wird verordnet:

§ 1

Erschließungsbeitrag, Erschließungsbeitragssatz

Die Marktgemeinde Völs erhebt einen Erschließungsbeitrag und setzt den Erschließungsbeitragssatz einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet mit 5 v.H. des für die Marktgemeinde Völs von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 11. April 2023, LGBI. Nr. 35/2023, zuletzt geändert durch LGBI. Nr. 40/2023, festgelegten Erschließungskostenfaktors fest.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages der Marktgemeinde Völs vom 29.05.2015 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Angeschlagen am: 28.11.2023

Abgenommen am: 13.12.2023